

STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS IM BEREICH DER ENDKUNDENMÄRKTE,
NETZAUSBAUS UND DER NETZREGULIERUNG

DORTMUND, 10.09.2024

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung. Neben der gemeinsamen Stellungnahme der vier Übertragungsnetzbetreiber zu dem Gesetzentwurf nimmt die Amprion GmbH nachfolgend Stellung zu den darin enthaltenen Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes. Unabhängig von den nachfolgenden Anmerkungen zu den Amprion betreffenden Vorhaben im vorliegenden Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes weist Amprion darauf hin, dass nach §12b Abs. 1 EnWG die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vorlegen. Signifikante Änderungen am zweiten Entwurf bzw. an dem durch die Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan sind vor dem Hintergrund einer konsistenten, gemeinsamen Planung zwingend zu prüfen und einzuordnen.

Zu Art. 4 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG):

Änderungsvorschlag

Nach Nr. 3

Nummer 75 wird wie folgt gefasst:

„75	Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide	-“
-----	---	----

Begründung: Der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren ist bestätigt, so dass eine Konkretisierung des Suchraums erfolgen kann.

Nach Nr. 8

Nummer 99 wird wie folgt gefasst:

„99	Höchstspannungsleitung Kühmoos – Waldshut-Tiengen – Bundesgrenze (CH); Drehstrom Nennspannung 380 kV	-“
-----	--	----

Begründung: Die Anpassung des Vorhabentitels war in der NEP-Bestätigung (unter Startnetz) erfolgt, wurde allerdings in der Änderung des BBPIG bislang noch nicht umgesetzt.

Zu Nr. 9

108	Höchstspannungsleitung Vöhringen – Bundesgrenze (AT); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
-----	---	----

Begründung: Wir empfehlen die A2-Kennzeichnung zu streichen und das Vorhaben in Länderzuständigkeit zu führen. Nach aktueller Einschätzung handelt es sich um ein Vorhaben im Anzeigeverfahren. Es wurden bereits verfahrensvorbereitende Gespräche mit der betroffenen Bezirksregierung geführt.

114	<p>Höchstspannungsleitung Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein – Bürstadt – Rheinau – Hoheneck; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <p>– Maßnahme Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein – Bürstadt</p> <p>– Maßnahme Bürstadt – Rheinau – Hoheneck</p>	A1
160	<p>Höchstspannungsleitung Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein – Bürstadt; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p>	

Begründung: Das Vorhaben Nr. 114 ist auf den ursprünglichen Umfang zu begrenzen „Bürstadt – Rheinau – Hoheneck“. Die Einbeziehung der Verbindung zwischen der UA Bürstadt und der neuen UA Ried im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein im Rahmen des Vorhabens P309/Nr. 114 ist nicht zielführend. Die Anbindung der neuen UA Ried, die den NVP Ried für die Offshore-Anbindungsleitung NOR-X-8 im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein darstellt, sollte stattdessen als eigenständiges Vorhaben geführt werden. Die Verbindung zwischen der neuen UA Ried und der UA Bürstadt wird in Abhängigkeit von dem Anlagenstandort der UA Ried ggf. einen Neubau in neuer Trasse erfordern, sodass ein vollständiges Genehmigungsverfahren erforderlich sein wird. Auch im Übrigen sind die beiden Vorhaben technisch – sachlich klar voneinander trennbar. Das ursprüngliche Vorhaben P309/Nr. 114 „Bürstadt – Rheinau – Hoheneck“ stellt hingegen ein reines Anzeigeverfahren dar. Es ist nicht ratsam, dieses Vorhaben mit der Komplexität des Vorhabens zwischen der neuen UA Ried und der UA Bürstadt aufzuladen und damit die Verfahrenswahl eines Anzeigeverfahrens ggf. sogar zu gefährden. Zudem sollte das Vorhaben Nr. 114 „Bürstadt - Rheinau – Hoheneck“ als Ländervorhaben geführt werden und entsprechend die A1-Kennzeichnung gestrichen werden. Vorhabensbezogene Abstimmungen auf Landesebene wurden bereits durchgeführt. Die Einordnung als Länderprojekt wird insbesondere auch durch das HMWVW Hessen und das UM Baden-Württemberg befürwortet.